



von Wedelstaedt GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lamontstr. 8 - 81679 München  
Tel.: 089 2720335  
kanzlei@von-wedelstaedt.de  
www.von-wedelstaedt.de

Registergericht München  
HRB 205253

Geschäftsführer  
Harry von Wedelstaedt  
Steuerberater

von Wedelstaedt \* Lamontstr. 8 \* 81679 München

an alle Mandanten

München, 19.03.2020

Liebe Mandanten,

zunächst hoffen wir, dass Sie und Ihre Mitarbeiter gesund sind.

Wie Sie sicher der Presse entnommen haben, sind hier diverse Hilfsmaßnahmen seitens der Regierung beschlossen bzw. geplant, wobei nachfolgende kurze Hinweise insofern nur eine Stichtagsbetrachtung mit Stand 19.03.2020 widerspiegeln können,

**(Soforthilfe, hierzu ist Keine Beratung durch uns möglich! Sie müssen die Informationen vollständig der Seite entnehmen, wir wissen nicht mehr wie dort steht, bitte fragen sie uns NICHT ob das für sie in Frage kommt, wir können die NICHT für alle Mandanten beurteilen – Anfragen hierzu werden wir nicht beantworten – es ist schier unglaublich was wir derzeit an Anfragen bekommen – ich bitte um Verständnis. Bei Kreditanträgen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre Hausbank, wir helfen dann bei Unterlagen die einzureichen sind)**

SOFORTHILFE BAYERN !!!! Ab sofort zu beantragen:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

## EINFACHER PDF ANTRAG!

### 1. Vereinfachungen beim Kurzarbeitergeld

#### Hier helfen wir Ihnen! Siehe Sonderblatt

Das Instrument Kurzarbeitergeld kann nun schon genutzt werden, wenn 10 % der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind statt bisher 1/3.

Die Sozialbeiträge sollen voll von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden.

Die Bundesagentur übernimmt bei dieser Leistung 60 % des ausgefallenen Nettolohnes, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt.

Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 %.

Um Kurzarbeitergeld zu erlangen, muss der Arbeitgeber nur die Einverständniserklärung der Arbeitnehmer bzw. eine entsprechende Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung über die Einführung von Kurzarbeit einreichen.

Eine entsprechende Vereinbarung können Sie bei Bedarf in unserer Personalabteilung als Mustervorlage abrufen.

Somit muss lediglich diese Vereinbarung und die schriftliche Anzeige über die Einführung der Kurzarbeit beigebracht werden.

## **2. KFW-Mittel**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden.

Hierbei soll über die KFW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität erleichtert werden.

Im Einzelnen:

Für Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind, gilt :

Der KFW Unternehmerkredit kann über die Hausbanken mit 80 prozentiger Haftungsfreistellung für Betriebsmittelkredite in Anspruch genommen werden.

Für jüngere Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, werden die Haftungsfreistellungen für den ERP Gründerkredit ebenfalls auf 80 % erweitert.

Ansprechpartner hierzu sollte zunächst die Hausbank sein.

## **3. Steuerliche Maßnahmen**

**Hier helfen wir Ihnen! Sie müssen uns jedoch anschreiben!**

Hierzu sind nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums folgende Maßnahmen beschlossen:

- Erleichterungen von Stundungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis Ende 2020
- Erleichterte Anpassung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen

## **4. Liquiditätshilfen**

Die bereits oben genannten Programme der KFW werden für viele Fälle nicht in Frage kommen, da Sie letztlich die übliche Bonitätsprüfung der Bank bedingen und somit eine 20 prozentigen Risikoanteil, welche viele Banken in der aktuellen Situation voraussichtlich nicht schultern wollen.

## **5. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz**

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstaufschlag erleidet ohne selber krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe für die Entschädigung, je nach Sitz der Betriebsstätte, zuständig.

Die Regelungen betreffend das Infektionsschutzgesetz gelten für den Fall, dass Mitarbeiter oder Selbstständige unter Quarantäne gestellt werden.

Soweit also ein Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt ist, so ist der Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsentgeltes vorleistungspflichtig bis zur Dauer von 6 Wochen.

Der Arbeitgeber kann dann einen Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde nach § 56 Infektionsschutzgesetz geltend machen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die obigen KfW Programme nicht für Unternehmen in Frage kommen, die bereits vor der Corona-Krise in Schieflage geraten sind.

Für diese Fälle plant das Bundesfinanzministerium aktuell einen sogenannten Notfallfond, welcher kleinen und mittelständischen Unternehmen beispielsweise Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen kreditieren soll.

Wir gehen davon aus, dass im Laufe der nächsten Tage hierzu weitere Details vorliegen.

Sie erhalten dann unverzüglich eine ergänzende Information.

## **6. Grundsicherung für Selbstständige**

In existenzgefährdenden Situationen, bei denen die Einnahmen mehr oder weniger vollständig wegbrechen und auch kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist, gibt es darüber hinaus noch die sogenannte Grundsicherung für Selbstständige (sogenanntes Arbeitslosengeld II oder Hartz IV), so dass über dieses Instrument in existenzgefährdenden Fällen zumindest eine Sicherung des existenziellen Bedarfes gewährleistet werden kann.

Gegebenenfalls kann hier zusätzlich Wohngeld beantragt werden.

Wir bitten Anfragen in diesem Punkt unmittelbar an die Bundesagentur für Arbeit bzw. die für Ihre Stadt zuständige Wohngeldbehörde zu richten.

## **7. Sonderregelungen für Bayern**

Für Unternehmen in Bayern hat die Staatsregierung einen 10 Milliarden Sonderfond aufgelegt.

Soweit Sie hiervon betroffen sind, bitten wir das bayrische Landwirtschaftsministerium unmittelbar zu kontaktieren.

Weitere Informationen können Sie darüber hinaus über die folgenden Stellen erlangen:

Industrie- und Handelskammer

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände

Bundesministerium für Arbeit

## **8. Insolvenzantragspflichten**

Im Zuge der Geschäftseinbrüche besteht aktuell für jeden Geschäftsführer ein erhöhtes Risiko betreffend etwaige Insolvenzantragspflichten wegen Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit.

Nach uns vorliegenden Informationen plant die Bundesregierung die reguläre 3-Wochen-Frist der Insolvenzordnung auszusetzen.

Nach Information des Bundesjustizministeriums ist hier geplant die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ganz auszusetzen für Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie Insolvenz anmelden müssten und bei denen begründete Aussichten auf eine Sanierung bestehen.

Details der Regelung werden kurzfristig erwartet und wir werden Sie hier separat informieren.

Wir hoffen mit diesen kurzen Erläuterungen einen ersten Überblick über mögliche Hilfen gegeben zu haben.

Wir wünschen uns alle, dass diese schwierige Zeit schnell vorübergehen möge.

Gott beschütze uns.

Mit freundlichen Grüßen

Harry von Wedelstaedt  
Steuerberater

---

---

---